

Vereinssatzung

BMW 6er Club (E24)

Version 3 vom 20.09.2025



Präambel

Die Bayerischen Motorenwerke AG in München haben stets neben der Limousinenproduktion zukunftsweisende, moderne und hochwertige Coupés entwickelt. Die sportliche Auslegung war immer die Basis des Erfolgs.

Mit der Baureihe E24 hat BMW diese Tradition der sportlichen Coupés fortgesetzt und damit Zeichen gesetzt.

Es ist eine Verpflichtung, die Fahrzeuge der Baureihe E24 in der Öffentlichkeit lebendig zu erhalten und somit die Tradition zu bewahren und an die sportlichen Erfolge mit dieser Baureihe (E24) zu erinnern und diese fortzuführen.

Der BMW 6er Club (E24) wurde gegründet, um den Besitzern und Freunden der Modelle E24 technische, sportliche und gesellschaftliche Kontaktmöglichkeiten untereinander zu eröffnen. Sie sollen aber auch den ihnen zukommenden Standort in der großen Gruppe der weltweit in Clubs zusammen geschlossenen BMW-Freunde erhalten. Damit ist gewährleistet, dass allen interessierten Personen, öffentlichen und privaten Institutionen das Wissen um die Fahrzeuge der Type E24 der Marke BMW erhalten bleibt, die herausragenden Eigenschaften in Technik und Design in ihrer Leitbildfunktion erkannt werden und damit das Modell E24 in der Öffentlichkeit erhalten und präsent bleibt.

Um diese Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit der BMW-Group zu erfüllen, gibt sich der Club folgende Satzung:

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen BMW 6er Club (E24) e.V. (nachfolgend kurz „Verein“ genannt). Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt daher den Zusatz „eingetragener Verein“, kurz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem ersten Tag des Monats Januar und endet mit dem letzten Tag des Monats Dezember.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck der Präsentation und Erhaltung der Automobile der BMW 6er Reihe E24 als kraftfahrzeugtechnischem und sportlichem Kulturgut. Er versteht sich als nationaler und internationaler Interessenvertreter der Eigentümer und Freunde von Fahrzeugen des Baumusters E24 der Marke BMW.
- (2) Die Mittel des Vereins, auch etwaige Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- (4) Der Vereinszweck wird durch folgende Mittel erreicht:
 - (a) Vereinigung von Eigentümern und Freunden von Fahrzeugen des Baumusters E24 der Marke BMW.
 - (b) Sammlung von Material über E24 – Fahrzeuge.
 - (c) Unterstützung der Mitglieder in allen Bereichen.
 - (d) Kontaktpflege mit der BMW Group.
 - (e) Durchführung von Veranstaltungen mit Fahrzeugen des Baumusters E24. Der Club kann alle ihm zur Erreichung seines Vereinsziels zweckmässig und angemessen erscheinenden Massnahmen durchführen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Interessierte werden, der bereit ist, den Vereinszielen zu folgen und sich für diese einzusetzen.

- (2) Der Besitz eines Automobils aus der Baureihe E24 ist nicht erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein gilt jeweils für ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn die Mitgliedschaft nicht entsprechend §5 Absatz 2 endet oder beendet wird.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr können Mitglieder des Vereins werden. Eine Wartezeit für Neumitglieder gibt es nicht. Die ersten beiden Jahre der Mitgliedschaft gelten als Probezeit ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Während dieser Probezeit gilt ein vereinfachtes Kündigungsrecht seitens des Vorstands ohne Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen gemäß der vom Vorstand beschlossenen Regelung über Kostenerstattung.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Daraufhin wird vom Verein ein Fragebogen versendet den der/die Anwärter/in zusammen mit zwei aussagekräftigen Fotos des/der Fahrzeuge/s (falls Fahrzeug vorhanden) an den Verein zurücksendet. Die vollständigen Unterlagen werden dann vom Vorstand geprüft. Sobald der Vorstand festgestellt hat, dass der Anwärter bereit ist den Clubzielen zu folgen, wird der/die Anwärter/in als Vereinsmitglied aufgenommen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller hiergegen Berufung einlegen. Anlässlich der nächstfolgenden Mitgliederversammlung entscheidet diese dann hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) Die Mitgliedschaft endet:
- (a) durch Tod
 - (b) durch Austritt
 - (c) durch Ausschluss
- (3) Jedes Mitglied kann durch eine formlose, dem Verein gegenüber schriftlich abzugebende Austritterklärung, seine Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres beenden. Dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende (Datum des Poststempels bzw. Fax- oder E-Mail-Eingangsdatum) einzuhalten.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied aus dem Verein auszuschliessen, wenn:
- (a) das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als 3 Monate im Rückstand ist.
 - (b) bei grobem oder wiederholten Verstoss gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
 - (c) aus sonstigen, schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äussern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe mit eingeschriebenem Brief zur Kenntnis zu geben.
- (6) Gegen den Beschluss ist die Berufung anlässlich der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zulässig. Diese muss innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Ausschluss des Mitglieds.

Abs. (6) Gilt nicht für Mitglieder, die sich innerhalb der 2-jährigen Probezeit befinden.

(7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

Abs. (7) Gilt nicht für Mitglieder, die sich innerhalb der 2-jährigen Probezeit befinden.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

(1) Der Verein erhebt zurzeit keine Aufnahmegebühr.

(2) Der Mitgliedsbeitrag für den Verein wird jeweils jährlich im Januar für das kommende Kalenderjahr im Voraus erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird im Regelfall per Lastschrifteinzug erhoben. Sollte dies aus technischen Gründen, z.B. Fehlen eines geeigneten Bankkontos, nicht möglich sein, trägt das Mitglied die Verantwortung dafür, dass der Mitgliedsbeitrag vor dem 10. Januar des jeweiligen Mitgliedschaftsjahres in voller Höhe auf dem bekannten Konto des Vereins eingeht.

(3) Der Mitgliedsbeitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung angepasst werden.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 6 Personen (m/w/d).

(a) Der 1. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende koordiniert die Clubgeschäfte, stellt Verbindungen zu Industrie und Medien her und pflegt diese. Ausserdem pflegt er die Kontakte zu übergeordneten Stellen der BMW Group und zu befreundeten Clubs der BMW Szene.

Bei Vorstandsentscheidungen hat der 1. Vorsitzende eine Stimme.

(b) Der 2. Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende ist Vertreter des 1. Vorsitzenden und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Bei Vorstandsentscheidungen hat der 2. Vorsitzende eine Stimme.

(c) Der Kassenwart

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemässe Buchhaltung und Kontoführung sowie für den ordnungsgemässen Einzug der Mitgliedsbeiträge des Vereins verantwortlich.

Bei Vorstandsentscheidungen hat der Kassenwart eine Stimme.

(d) Der Clubsekretär und Schriftführer

Der Clubsekretär und Schriftführer betreibt die Mitgliederverwaltung, versendet Aufnahmeanträge, Werbemittel etc. und ist Schriftführer bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Darüber hinaus bearbeitet er die Anmeldungen und Kündigungen. Auch die Herausgabe und Versendung von Informationsmaterial an Interessierte gehört zu seinen Aufgaben.

Bei Vorstandsentscheidungen hat der Schriftführer eine Stimme.

(e) Der 1. Beisitzer

Der 1. Beisitzer unterstützt den 1. und 2. Vorsitzenden bei ihren Aufgaben.

Bei Vorstandsentscheidungen hat der 1. Beisitzer eine Stimme.

(f) Der 2. Beisitzer

Der 2. Beisitzer unterstützt den 1. und 2. Vorsitzenden bei ihren Aufgaben.

Bei Vorstandsentscheidungen hat der 2. Beisitzer eine Stimme.

(2) Der Vorstand wird gerichtlich und aussergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als € 2.500,- belasten, sind sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende und der

Kassenwart berechtigt. Ausgaben die über € 2.500,- liegen, müssen mit einfacher Mehrheit des Vorstandes beschlossen werden.

- (5) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder zusammenkommen. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder immer beschlussfähig ist. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Sollte Stimmgleichheit herrschen, ist die Beschlussfassung auf die nächste Vorstandssitzung zu vertagen.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu bestellen.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, anlässlich des Herbsttreffens des Vereins statt.
- (2) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Monat im Voraus zu veröffentlichen oder allen Mitgliedern schriftlich anzuzeigen. Es genügt, wenn diese Mitteilung auf der Website des Clubs im Mitgliederbereich eingestellt wird.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - Genehmigung des Berichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr

- Genehmigung des Kassenberichts und Entlastung des Kassenwarts sowie Entlastung des restlichen Vorstands, im 2-jährigen Turnus (Herbsttreffen).
- Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer im 2-jährigen Turnus (Herbsttreffen).
- Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens jedoch einmal alle zwei Jahre, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter, der dem Vorstand angehört.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, die zur Änderung der Satzung führen, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, die zur Auflösung des Vereins führen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Die Stimmabgabe kann nur persönlich oder durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht eines abwesenden Mitglieds erfolgen. Diese schriftliche Vollmacht muss dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter vor der jeweiligen Abstimmung vorliegen.
- (3) Sollte in Personalfragen keine Stimmenmehrheit zu erzielen sein, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§11 Beschlussfassung durch Mitgliederbefragung

In wichtigen Belangen kann der Vorstand zwischen den Mitgliederversammlungen die Entscheidung durch eine demokratische Abstimmung aller Vereinsmitglieder herbeiführen. Stimmberechtigt sind alle, die am Tage der Aufforderung zur Abstimmung Mitglied des Vereins sind. Jedes Mitglied hat eine gleichberechtigte Stimme. Die Stimme muss binnen 30 Tagen nach Erhalt der Abstimmungsaufforderung beim Verein eingegangen sein. Zur Annahme der Beschlussvorlage reichen die in §10 Satz 2 der Satzung festgelegten Mehrheitsverhältnisse.

§12 Beurkundung von Beschlüssen und Protokollen

Durch den Schriftführer ist ein vorschriftsmässiges Protokoll von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen anzufertigen, das vom jeweiligen Leiter der Sitzung/Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden den Mitgliedern über den Mitgliederbereich der Club-Website bekannt gemacht.

§13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der/des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekannt zu geben.

§14 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschliesslich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§15 Haftung

Die Ausgaben dürfen die Höhe des Clubvermögens nicht überschreiten. Für Aussenstände der Vereinigung haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine gemeinnützige Einrichtung, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Vorstehende Satzung wurde am 20.09.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen.